

höchsten vorhandenen Gefährdungsgrad entsprechen muß, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 4.

2.12. Artikel 17

Das Wort „schwerer“ in Absatz 1 sollte gestrichen werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

(89/C 56/16)

Der Rat beschloß am 3. November 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1988 an. Berichterstatter war Herr Strauß, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 261. Plenartagung (Sitzung vom 14. Dezember 1988) ohne Gegenstimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Ziel der Kommissionsvorschläge ist die weitere Reform der Regelung für Schaffleisch (und Ziegenfleisch). Die Einführung der Landwirtschaftsstabilisatoren zu einem früheren Zeitpunkt dieses Jahres hatte bereits tiefgreifende Änderungen mit sich gebracht.

1.2. Den Vorschlägen liegt das Bestreben zugrunde, die Durchführung der Regelung so weit wie möglich zu harmonisieren und ihre Kosten zu senken. Die Kommission stellt jedoch ganz richtig fest, daß in der Gemeinschaft in bezug auf die Produktionsbedingungen und das eigentliche Endprodukt gewisse regionale Unterschiede bestehen.

1.3. Obwohl dies nicht Gegenstand der oben genannten Ratsrichtlinie ist, schlägt die Kommission auch vor, mit Drittländern Neuverhandlungen über die Einfuhrregelung zu führen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß kann sich zu dem Kommissionsvorschlag betreffend die Änderung der internen Aspekte

der Regelung erst dann abschließend äußern, wenn die Neuverhandlungen mit den Drittländern stattgefunden haben. Die Gemeinschaft deckt immer noch 20% ihres Schaffleischbedarfs durch Einfuhren; bei aufsteigendem Trend der Eigenerzeugung müssen die Einfuhren so geregelt werden, daß die Gemeinschaft ihren Selbstversorgungsgrad erhöhen kann. Der Ausschuß lehnt insbesondere jede Zunahme des Anteils der Einfuhren von gekühltem Fleisch ab.

2.2. Trotz seiner abwartenden Haltung möchte der Ausschuß jetzt schon seine vorläufigen Standpunkte zu den Kommissionsvorschlägen vorbringen.

2.3. Der Ausschuß sieht ein, daß die Vollendung des Binnenmarktes im Jahr 1992 eine Harmonisierung der Schaffleischregelung erforderlich macht. Die vorgeschlagenen Änderungen sind z.T. sehr tiefgreifend, und es wird daher begrüßt, daß sie in einem Übergangszeitraum von vier Jahren schrittweise eingeführt werden sollen.

2.4. Finanziell bringen diese Vorschläge erhebliche Einsparungen für den Gemeinschaftshaushalt mit sich. Wird dies nicht durch wesentlich höhere Marktpreise ausgeglichen, so werden sich die Vorschläge sehr nach-

teilig auf die Erzeugereinkommen auswirken. Der Ausschuß hielt dies für inakzeptabel, da die Einkommen in diesem Sektor bereits zu den niedrigsten überhaupt gehören.

2.5. Der Ausschuß meint, daß die derzeit sieben Schaffleisch-Regionen in der EG letztendlich auf zwei reduziert werden sollten und nicht auf drei, wie es die Kommission vorschlägt. Dies hätte eine ausgewogenere Unterstützung in den südeuropäischen Schafzuchtgebieten zur Folge.

2.6. Die Schaffleischerzeugung spielt eine wichtige Rolle für die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Raumes. Es ist außerordentlich wichtig, daß diese Rolle auch unter der neuen Regelung gewährleistet bleibt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die nachstehenden Ausführungen gliedern sich in Bemerkungen zu den internen und zu den externen Aspekten der Vorschläge. Die Untersuchung der internen Aspekte betrifft zunächst die für die Zeit nach 1992 geplante Regelung, sodann die Änderungen ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1989 und schließlich die Übergangsmaßnahmen für die Wirtschaftsjahre 1989-1992.

3.2. Interne Aspekte

3.2.1. Änderungen ab Januar 1993

Der Ausschuß befürwortet, daß die Intervention, die in diesem Sektor ja nie vorgenommen wurde, abgeschafft werden soll. Er hält die Beihilfe für die private Lagerhaltung für besser geeignet, wenn es um die Lösung kurzfristiger Probleme geht. Er teilt ferner die Auffassung, daß die künftige Regelung auch nicht mehr die Anwendung des *Clawback* (Prämienrückforderung) implizieren sollte.

3.2.2. Der Ausschuß stellt fest, daß die variable Prämie in ihren Anwendungsgebieten für Verbraucher und Erzeuger von Vorteil war. Seiner Ansicht nach sollte weiterhin die Möglichkeit einer gemeinschaftsweiten Anwendung der variablen Prämie geprüft werden, so daß kein *Clawback* erforderlich wäre. Ein solches flexibles System muß nicht kostspieliger sein als eine Prämie je Mutterschaf.

3.2.3. Die von der Kommission vorgeschlagene Prämie je Mutterschaf wird auf der Grundlage eines durchschnittlichen gemeinschaftlichen Einkommensausfalls ermittelt. Unberücksichtigt bleiben dabei die sehr unterschiedlichen Systeme, Produktionskosten, Produkttypen und Marktpreise. Solange diese Variablen nicht weitaus stärker harmonisiert sind, sollten die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten bei der Berechnung des Einkommensverlustes bzw. der Prämien ausschlaggebend sein. Der Ausschuß plädiert daher dafür, auf absehbare Zeit weiterhin getrennte regionale Einkommensverluste zu ermitteln.

3.2.4. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem durchschnittlichen gemeinschaftlichen Einkommensverlust werden durch die Verringerung der Zahl der Produktivitätskoeffizienten noch vergrößert. Der Ausschuß befürchtet, daß die schwächsten Erzeuger in der Gemeinschaft, die oftmals auch noch in benachteiligten Regionen angesiedelt sind, am stärksten betroffen sein werden.

3.2.5. Änderungen ab 2. Januar 1989

Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag, daß die Vorschußzahlung auf die Mutterschafprämie für sämtliche EG-Bestände in jedem Wirtschaftsjahr zweimal geleistet werden soll.

3.2.6. Die Auswirkungen des Vorschlags, den Begriff „prämiengünstigste Mutterschaf“ neu zu definieren, so daß er sich auf Mutterschafe bezieht, die vor einem gegebenen Bezugszeitpunkt gelammt haben, hängen überwiegend von den Zeitpunkten ab, die für die einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt werden. Der Ausschuß muß darauf hinweisen, daß die Ablammzeit in den Mitgliedstaaten stark variiert. Bei der Festsetzung der Bezugszeitpunkte ist sorgfältigst darauf zu achten, daß Erzeuger, die ihre Zucht *bona fide* betreiben, nicht ausgeschlossen werden.

3.2.7. Der Ausschuß ersucht die zuständigen Stellen um nochmalige Überprüfung des Vorschlags, dem zufolge die Mutterschafprämie nur für die ersten 500 Mutterschafe jeder einzelnen Herde (1 000 in benachteiligten Gebieten) gezahlt werden soll. Es ist darauf zu achten, daß nicht Regionen benachteiligt werden, in denen nur eine extensive Bewirtschaftung mit größeren Herden möglich ist. Gleichzeitig muß der Kleinerzeuger weiterhin auf angemessene Weise mit Hilfe der Mutterschafprämie unterstützt werden.

3.2.8. Übergangsmaßnahmen für die Wirtschaftsjahre 1989-1992

Der Ausschuß befürwortet, daß die Verringerung der Anzahl der Gebiete und die Änderung der Koeffizienten während eines Übergangszeitraums schrittweise eingeführt werden sollen, da diese Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf die Erzeugereinkommen haben. Auch die Intervention sollte erst nach und nach abgeschafft werden.

3.2.9. Die gemeinschaftsweite Einführung flexibler variabler Prämien, die in großen Zügen der in Großbritannien angewandten Prämie entsprechen, würde ebenfalls eine Übergangszeit erfordern.

3.3. Externe Aspekte

3.3.1. Der Ausschuß ist sich voll und ganz der Schwierigkeiten bewußt, die mit Neuverhandlungen über die freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen mit Drittländern verbunden sind. Er nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat zu diesem Zweck erteilt hat. Angesichts der großen Bedeutung der Einfuhren sollte der Rat keine Entschei-

zung über die internen Aspekte der Regelung treffen, solange die Verhandlungen mit den Drittländern nicht zum Abschluß gekommen sind. Die gemeinschaftlichen Erzeuger werden durch die Stabilisierungsmechanismen zur Disziplin gezwungen. Die mit der Anpassung verbundene Belastung sollte von Gemeinschafts- und Drittlandserzeugern gleichermaßen getragen werden.

3.3.2. Die Kommission erörtert derzeit die künftige Regelung für Einfuhren aus Drittländern und hat für den Fall Neuseelands folgende Vorschläge unterbreitet:

- Herabsetzung der in dem freiwilligen Selbstbeschränkungsabkommen vorgesehenen Menge von 245 500 t auf 205 000 t. Unter diesen Voraussetzungen könnte Neuseeland immer noch mehr Schaffleisch an die Gemeinschaft liefern, als es in einem der vergangenen fünf Jahre je der Fall war. Der Ausschuß drängt daher darauf, daß die Kommission diese Menge noch weiter herabsetzt.
- Anhebung des Anteils von gekühltem Fleisch an der unter das Abkommen fallenden Menge. Dies würde

zu einer Verdoppelung der derzeitigen Einfuhrmenge bis 1992 führen. Da Einfuhren von gekühltem Fleisch in besonderem Maße Marktstörungen verursachen können, schlägt der Ausschuß vor, diesen Anteil wesentlich zu verringern.

- Senkung der Zölle auf Null. Der Ausschuß könnte diese Maßnahme nur dann befürworten, wenn das einzuführende Preisüberwachungssystem die Einhaltung der Preisdisziplin sicherstellt.
- Fortfall der „empfindlichen“ Gebiete. Der Ausschuß erkennt zwar an, daß dieser Schritt mit der Vollendung des Binnenmarktes erforderlich wird; er ist jedoch der Auffassung, daß hierfür ein Übergangszeitraum von vier anstatt zwei Jahren vorgesehen werden muß.

3.3.3. Der Ausschuß hebt die Bedeutung der Einfuhren aus anderen Drittländern hervor, mit denen auch Neuverhandlungen über die Präferenzregelungen geführt werden müssen.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE